Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

bezahlung hinzugeben begeres. Demnach
bis dieser Stand underthanig Fur. Dgl. wollen
die Dutchmeister allendings genadig abschaffen,
und dieser der ordenlichen Fauanwaltschaft nitgent
hailhaben lassen,

. 2. Des andern Puncten betr: hat es eines teils aber
die meinung, mit dem ersten vergleichen, Nemblich
daß der Schwerdt des Stamdts der Stat und
Oberkeit anderen gestalt mit abgeschaffen wierdt,
dann mit gemelter abschaffung, Also nemblich
mit der Hegermeisters, des Oster: Otts, und
andern Dutchmeisterischen reiten halber, auch mit
der Pfantterein tragens, dann ob gleich vor
der Hegermeisters Anno p. 53. die meinung
Fürstl. Durchl. Dieselbige rein allein auf
ein Jeder bey seiner Tochter ausschmuckhen Schon,
und also mit solcher maß und Ordnung, die man
Ihro Lieb und gedulden Schmers, vergonnt und
zugelassen, So werdes doch hierzu rein auch mit
der Pfantterein tragens, auil Contrabandi
und Schwerdtfeger verzebrt, gebraucht und ge-